



Signalisationsverordnung (SSV)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 2, 6, 32, 45a, 57, 103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² sowie Artikel 53 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960³ über die Nationalstrassen,

Art. 29a Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet

¹ Das Signal «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.48.1) zeigt an, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport die betreffende Strecke nur befahren dürfen, wenn sie mit den nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG erforderlichen Assistenzsystemen ausgerüstet sind.

² Ungeachtet bestehender Ausnahmen bei der Typengenehmigung sind folgende Fahrzeuge und Fahrten vom Geltungsbereich ausgenommen:

- a. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei, der Zollbehörden und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;
- b. Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und zum Strassenunterhalt;
- c. Fahrzeuge, die im regionalen öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren;

SR

¹ SR 741.21

² SR 741.01

³ SR 725.11

- d. Wohnmotorwagen;
- e. beschussgeschützte Fahrzeuge;
- f. Ausnahmefahrzeuge und -transporte;
- g. Geländefahrzeuge;
- h. rollstuhlgerechte Fahrzeuge;
- i. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen;
- j. historische Fahrzeuge, die gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis als solche anerkannt sind.

³ Das Signal «Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.57.1) zeigt an, dass die Ausrüstungspflicht nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG aufgehoben ist.

Art. 107 Abs. 3 Bst. b Ziff. 8^{bis}

³ Nicht verfügt und veröffentlicht werden müssen:

- b. die Anbringung der folgenden Signale:
 - 8^{bis}*. «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (2.48.1) » und «Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.57.1),

II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.48.1 und 2.57.1



2.48.1 Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (Art. 29a)



2.57.1 Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (Art. 29a)

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi